

S A T Z U N G

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe für Kleininleiter

vom 27.11.2001

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBl S. 82) erlässt die Gemeinde Buxheim folgende Satzung:

§ 1 Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwägung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2 Abgabebetrag

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheides an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fällig.

§ 4 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abgabenmaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

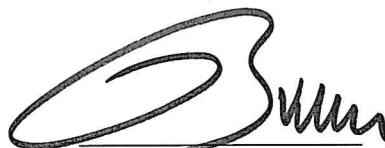
§ 6 Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner 17,90 € pro Jahr.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.02.1991 und die Änderungssatzung vom 10.05.1995 außer Kraft.

Buxheim, 27.11.2001



W. Birkle
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung vom 27.11.2001

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe für Kleininleiter

wurde vom 20.12.2001 bis einschließlich 03.01.2002 in der Gemeindekanzlei zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindefaßeln, hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 19.12.2001 angeheftet und am 04.01.2002 wieder abgenommen.

Der Hinweis auf die Niederlegung erschien auch im Gemeindefaßelungsblatt Nr. 48 vom 20.12.2001.

Buxheim, 09.01.2002



Gemeinde Buxheim


1. Bürgermeister